

ALLGEMEINE TRANSPORTBEDINGUNGEN – EUROFOAM GmbH
(Stand: November 2014)

1 ANFORDERUNGEN AN DEN FUHRPARK

- 1.1 Wir erwarten besenreine, trockene und geruchsfreie Ladeflächen. Das Ladegut darf durch den Transport weder beschmutzt noch beschädigt werden. Einer Qualitätsbeeinträchtigung der Ware durch beschädigte Planen, Böden oder Bordwänden ist vorzubeugen. Das Fahrpersonal muss bei Entladungen beim Kunden unterstützend mitwirken.
- 1.2 **EF Kremsmünster:** Die Beladung erfolgt sowohl seitlich per Stapler als auch rückwärts über höhenverstellbare Rampen. Kraftfahrzeuge mit Hubdach und Schiebeverdeck werden bevorzugt. Bei Ladungen (85-120m³) von Schaumstoffen ist eine Durchladehöhe von mindestens 3m sowie ein Hubdach erforderlich.
- 1.3 **EF Linz:** Container und Kofferverfahrzeuge können in Linz aufgrund einer fehlenden Rampe nicht beladen werden. Bei Ladungen mit Plattenware ist eine Durchladehöhe von mindestens 3m und ein Hubdach erforderlich.

2. ARBEITSSICHERHEIT UND LADUNGSSICHERHEIT

- 2.1 Die Fahrzeuge haben den aktuellen Kriterien der Ladungssicherungsvorschriften zu entsprechen. Hilfsmittel zur Ladungssicherung sind vom Auftragnehmer zu stellen. Die Ladungssicherung obliegt dem LKW-Fahrer. Anwesende Personen im LKW (Mitfahrer, insbesondere minderjährige Personen), welche nicht den Transport- und Ladungsprozess durchführen, müssen im Führerhaus verweilen und dürfen sich nicht frei am Betriebsgelände bewegen.
- 2.2 Anweisungen der EF-Mitarbeiter ist Folge zu leisten.
- 2.3 Schaumstoffblöcke dürfen nicht umgeladen werden, auch nicht bei Teilladungen.
- 2.4 Wir erwarten entsprechend geschultes und ausgerüstetes (Sicherheitsschuhe, Warnwesten etc.) Fahrpersonal. Das Tragen von Sicherheitsschuhen und Warnwesten ist am Betriebsgelände Pflicht.
- 2.5 Am Betriebsgelände herrscht absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherzonen gestattet.

3. LIEFERPAPIERE

- 3.1 Lieferpapiere und CMR Frachtbriefe werden mehrfach erstellt. Auf einer „Lieferschein- und CMR-Garnitur“ ist die Übernahme zu bestätigen, eine zweite „Garnitur“ ist dem Kunden zu übergeben. Die Gegenscheine sind gesammelt monatlich an Eurofoam zu senden. Auf der ersten Seite ist zusätzlich das KFZ- Kennzeichen anzugeben.

4. BELADEZEITEN

- 4.1 **Kremsmünster:** Mo-Do: 7:00 - 15:30 Uhr; Fr: 7:00 - 12:30 Uhr
Es kann vorkommen, dass der Abladeort innerhalb des Standortes variiert. Die Fahrer werden beim INFO-POINT oder am Tor 14 entsprechend eingewiesen.
- 4.2 **Linz:** Mo-Do: 06:30 - 13:00 Uhr; Fr: 06:30 - 11:00 Uhr
Vor Be- bzw. Entladung muss sich der Fahrer bei der LKW-Disposition anmelden und wird entsprechend eingewiesen. Es besteht die Möglichkeit ein Zeitfenster via SATIAMO-System (bzw. telefonisch 0732/381024 – DW 178 oder DW 179) zu buchen, um eine raschere Beladung zu ermöglichen. Eine Nichteinhaltung des Zeitfensters kann zu einer neuen Reihung im Verladevorgang führen.

5 BESTELLFORM

- 5.1 Elektronisch per Email via SATIAMO mit prompter, verbindlicher Auftragsbestätigung.
Zeitkritische Transportaufträge (<2 Tage) werden mittels Auto-Disposition erstellt und nach hinterlegter Zeitspanne (=30 min) storniert und weiter geroutet (im Zeitraum von 07:00-16:00). Bei manchen Destinationen kann eine Routing Order zum Tragen kommen, dabei ist der Auftraggeber unser Lieferant und muss an Eurofoam mit den abgegebenen Frachtsätzen verrechnet werden.
Für die operative Auftragsabwicklung im Tagesgeschäft ist ein gültiger Nutzungsvertrag mit SATIAMO erforderlich. (http://www.satiAMO.com/og/eurofoam/Nutzungsvertrag_Frachtfuehrer_Eurofoam.pdf)
Sollten die Frächter ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber SATIAMO nicht nachkommen, wird dies nach wiederholter Mahnung zu einer Sperre auf der Dispo-Plattform SATIAMO führen und keine Transporte mehr mit dem Spediteur disponiert.

6 PALETTENAUSCH

- 6.1 Bei einzelnen Relationen erforderlich, wird in den Besonderheiten gesondert ausgewiesen.

7 TERMINVEREINBARUNG

- 7.1 Termine werden bei Auftragsvergabe abgestimmt. Bei absehbarer Verzögerung ist der Auftraggeber umgehend zu informieren.

8 RECHNUNGSLEGUNG, GUTSCHRIFTSVERFAHREN, TRANSPORTPAPIERE

- 8.1 Bei SATIAMO-Transportaufträgen wird ausnahmslos das Gutschriftverfahren angewendet. Hierzu sind Bankbezeichnung, IBAN, BIC, Firmenbuchnummer, UID-Nummer und DVR-Nummer anzuführen. Alle Transporte werden einmalig im Leistungszeitraum (monatlich zum Monatsletzten) zusammengefasst und mit einem 14tägigen Zahlungsziel begutschriftet. Je nach Steuercharakteristik (EU-Drittländer, EU-Transporte, nationale Transporte) können bis zu 3 Monatsgutschriften erstellt werden. Für andere Sendungsformen gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen als vereinbart.

9 IMPORT-VERZOLLUNGEN

- 9.1 Bei der Einfuhr von Waren aus einem Drittland, hat die Spedition sicherzustellen, dass die Ware verzollt wird und ein entsprechend gekennzeichnetes Liefer- und Zollpapier bei der Anlieferung übergeben wird.

10 GESETZE UND VORSCHRIFTEN

10.1 Für die Einhaltung der Rechtsvorschriften (nationale wie auch internationale) aus StVO, GBG, Ladungssicherungen, etc. wie auch EU-Vorschriften, ist die Spedition verantwortlich. Die Ladungssicherung obliegt dem LKW-Fahrer.

11 SUBSPEDITEURE

11.1 Diese Lieferbedingungen sind bei Inanspruchnahme eines Subspediteurs vollständig auf diesen zu übertragen. Jeder Fahrer und Subspediteur muss eine ausgestellte Vollmacht vorweisen können, dass er die Ladung der von uns beauftragten Speditionsunternehmen übernehmen und transportieren darf.

11.2 **Abholungen:** Hier muss eine Erklärung über die Beförderung von Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§2 Zif 3 VO BGBl 1996/401) bei jeder Abholung erfolgen und die Identität anhand eines amtlichen Lichtbildausweises sichergestellt werden.

12 HAFTUNG

12.1 Mit dem Abstellen der Ware auf der Ladefläche des Fahrzeuges haftet der Spediteur für sämtliche Schäden. Sind auf dem Frachtbrief keine mit Gründen versehenen Vorbehalte des Spediteurs/Fahrers vermerkt, so gilt, dass sich die Ware bei der Übernahme durch den Spediteur in ordnungsgemäßem Zustand befunden hat.

12.2 Schäden, die während des Transports oder der Entladung eintreten oder festgestellt werden, sind vom Spediteur/Fahrer auf den Beförderungspapieren (Frachtbrief, Lieferschein) konkret zu vermerken.

13 ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND / AGBs / EKBs

13.1 Es findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Als Gerichtsstand gilt Steyr als vereinbart.

13.2 Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und Einkaufsbedingungen.
(siehe <http://www.eurofoam.at/unternehmen/impressum/>)